

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz)

vom 15. September 1997⁺

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. September 1996 ¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt

- a. das Gastgewerbe,
- b. den Handel mit alkoholischen Getränken,
- c. die Fasnacht.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹Im Gastgewerbe findet das Gesetz Anwendung auf

- a. die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen,
- b. die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen,
- c. Einzelanlässe, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden,
- d. das Konsumieren von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist,
- e. regelmässige Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen.

²Im Getränkehandel findet das Gesetz Anwendung auf

- a. den Klein- und Mittelhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken,
- b. den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

§ 3 *Ausnahmen*

¹Im Gastgewerbe findet das Gesetz keine Anwendung auf

- a. Spitäler, Heilanstalten, Heime und Internate, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden; Personal und Besucher und Besucherinnen gelten nicht als Dritte,
- b. Personalrestaurants und Kantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden,
- c. alkoholfreie Jugendlokale, sofern sie an einem festen Standort und nicht gewinnorientiert im Auftrag der Einwohner- oder Kirchgemeinde durch eine Fachperson geführt werden,
- d. Vermietung von Privatbetten und Ferienwohnungen,
- e. Ferien auf dem Bauernhof, wenn dadurch nur Nebeneinkünfte erzielt werden und der Vermieter oder die Vermieterin weiterhin einen landwirtschaftlichen Betrieb führt,
- f. Privatpensionen mit höchstens zehn Pensionären oder Pensionärinnen,
- g. Automaten für alkoholfreie Getränke und Speisen ohne Konsumationsplätze sowie Automaten in Schulen und Betrieben,
- h. Getränkeautomaten innerhalb der Beherbergungstrakte,
- i. Privatanlässe und Familienfeiern,
- k. nicht allgemein zugängliche Einzelanlässe, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben,
- l. Versammlungen von politischen und kirchlichen Gemeinwesen sowie offizielle, von Gemeinden organisierte 1.-August-Feiern.

²Im Getränkehandel findet das Gesetz keine Anwendung auf

- a. den Handel mit gebrannten Wassern durch Hausbrennereien und Brennauftraggeber und -auftraggeberinnen in Mengen von wenigstens fünf Litern der gleichen Art gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 ²,
- b. den Handel von Wein und Obstwein aus Eigengewächs,
- c. den Handel mit den im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten Weinen und Spirituosen durch Apotheken und Drogerien.

³In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen bewilligt werden.

§ 4 *Allgemeine Fasnachtstage; fasnächtliche Anlässe*

¹ Als allgemeine Fasnachtstage gelten der Schmutzige Donnerstag, der Güdismontag und der Güdisdienstag.

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die bewilligungspflichtigen fasnächtlichen Anlässe und die Zeitspanne, in der sie durchgeführt werden dürfen. Er regelt das Bewilligungsverfahren.

II. Bewilligungen

§ 5 *Bewilligungspflicht*

¹ Wer eine Tätigkeit gemäss § 2 ausüben will, bedarf einer Bewilligung, soweit sie nicht unter die Ausnahmen nach § 3 fällt.

² Die Änderung der Betriebsart, die räumliche Veränderung, die Vergrösserung oder Verkleinerung sowie die örtliche Verlegung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 6 *Bewilligungsarten*

¹ Im Gastgewerbe werden Bewilligungen erteilt für

- a. Beherbergungsbetriebe,
- b. Restaurationsbetriebe,
- c. regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe,
- d. Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden,
- e. Einzelanlässe.

² Im Getränkehandel werden Bewilligungen erteilt für

- a. den Klein- und Mittelhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken,
- b. den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

³ Der gleichen Person wird in der Regel nur eine Bewilligung erteilt.

§ 7 *Inhalt der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person und ist nicht übertragbar.

² Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die Bewilligungen gemäss § 6 Absatz 1 a–d werden in der Regel auf unbestimmte Zeit erteilt.

§ 8 *Führungsverantwortung*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat den Betrieb in eigener Verantwortung zu führen; im Gastgewerbe ist der Betrieb überdies persönlich zu führen.

² Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat im Gastgewerbe für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine Person mit der Stellvertretung zu beauftragen, welche fähig ist, die erforderliche Mitverantwortung zu übernehmen.

III. Bewilligungsvoraussetzungen

§ 9 *Persönliche Voraussetzungen*

¹ Wer um eine Bewilligung nachsucht, muss handlungsfähig sein und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs oder des Anlasses bieten.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in den letzten fünf Jahren wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, der Fremdenpolizeigesetzgebung oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist.

§ 10 *Fachliche Voraussetzungen für Bewilligungen im Gastgewerbe*

¹ Wer um eine Bewilligung im Gastgewerbe nachsucht, hat den Nachweis ausreichender Kenntnisse in folgenden Bereichen des öffentlichen Rechts zu erbringen:

- a. Gastgewerbegesetzgebung,

- b. Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene,
- c. Suchtprävention (inkl. Alkoholgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten),
- d. Arbeits- und Ausländerrecht,
- e. Sozialversicherungsrecht,
- f. Brandschutz.

²In begründeten Fällen, namentlich für die Durchführung von Einzelanlässen gemäss § 6 Absatz 1e und für den Betrieb von Verpflegungsständen gemäss § 6 Absatz 1d, kann auf Gesuch hin vom Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäss Absatz 1 abgesehen werden.

³Wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin stirbt oder die Betriebsführung aufgibt, können in Härtefällen Personen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäss Absatz 1 befreit werden, wenn sie längere Zeit im Betrieb gearbeitet haben, diesen Betrieb weiterführen wollen und fähig erscheinen, ihn einwandfrei zu führen.

§ 11 *Nachweis der gastgewerblichen Kenntnisse*

¹Der Nachweis der gastgewerblichen Kenntnisse kann wie folgt erbracht werden:

- a. durch eine staatliche Prüfung,
- b. durch Abschlusszeugnisse einer gastgewerblichen Fachschule,
- c. durch Ausweise anderer Kantone.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere der Prüfung und des Prüfungsnachweises, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlusszeugnisse von gastgewerblichen Fachschulen und der Ausweise anderer Kantone in der Verordnung.

§ 12 *Räumlich-technische Voraussetzungen*

¹Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume und Einrichtungen hygienisch, betriebssicher und kontrollierbar sind und wenn sie den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

²Schall und Beleuchtung, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, sind in gastgewerblichen Betrieben untersagt.

³Die Einrichtungspläne sind vor Baubeginn in wirtschaftspolizeilicher Hinsicht durch die Bewilligungsinstanz genehmigen zu lassen.

§ 13 *Betriebsanschrift für gastgewerbliche Betriebe*

¹Jeder öffentlich zugängliche gastgewerbliche Betrieb ist aussen mit Name und Art des Betriebs zu beschriften. Die Betriebsanschrift darf in der gleichen Ortschaft nicht zu Verwechslungen Anlass geben.

²Betriebsanschriften und deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.

IV. Erlöschen und Entzug der Bewilligungen

§ 14 *Erlöschen*

Eine Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen

- a. beim Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin,
- b. wenn die Betriebsräume nicht mehr gastgewerblich oder für den Getränkehandel benutzt werden.

§ 15 *Entzug*

¹Eine Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen werden,

- a. wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, der Fremdenpolizeigesetzgebung oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist,
- c. wenn der Betrieb wiederholt übermässigen Lärm oder eine andere Belästigung der Umgebung verursacht und der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die Massnahmen, die für die Behebung dieser Immissionen angeordnet werden, nicht trifft,
- d. wenn die Bewilligungsabgaben trotz Mahnungen nicht fristgerecht entrichtet werden.

²In dringenden Fällen können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

V. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 *Aufsichtsorgane, Kontrolle*

¹Die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Führung der bewilligungspflichtigen Betriebe und Anlässe obliegt den zuständigen Organen der Polizei.

²Die Aufsicht über das räumlich-technische Genügen der Betriebe obliegt der Bewilligungsinstanz.

³Die zuständigen Aufsichtsorgane sind befugt, die Betriebsräume zu kontrollieren. Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

⁴Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung.

§ 17 *Jugendschutz*

¹Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

²An Jugendliche unter 18 Jahren sind die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern verboten.

³Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungsbetrieben mit Stripteasevorführungen zu verweigern.

§ 18 *Getränkeabgabeverbot*

¹Mit alkoholischen Getränken dürfen nicht bewirtet werden

- a. offensichtlich Betrunkene,
- b. Personen, die als alkoholkrank bekannt sind.

²Ausserhalb von bewilligten Räumen gastgewerblicher Betriebe ist der Verkauf alkoholischer Getränke mittels Automaten untersagt.

§ 19 *Alkoholfreie Getränke*

In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.

§ 20 *Gästekontrolle*

¹Wer einen bewilligungspflichtigen Beherbergungsbetrieb führt, hat eine wahrheitsgetreue Gästekontrolle zu führen.

²Der Meldeschein ist den Polizeiorganen zur Verfügung zu stellen.

§ 21 *Betriebsführung*

¹Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen sind verpflichtet zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden.

²Veranstaltungen, durch welche die Nachbarschaft des Betriebs in erheblichem Mass gestört oder belästigt wird, sind untersagt.

³Personen, die der Aufforderung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberinnen und des Personals zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht Folge leisten, können weggeführt werden.

⁴In begründeten Fällen kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 22 *Tanzverbot*

Allgemein zugängliche Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen sind untersagt an folgenden Tagen: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betsag, Weihnachten und Aschermittwoch.

§ 23 *Luzerner Kantonsblatt*

Den Inhabern und Inhaberinnen einer Bewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c wird das Luzerner Kantonsblatt gratis abgegeben. Dieses ist im Betrieb zur Einsicht aufzulegen, sofern der Betrieb allgemein zugänglich ist.

2. Öffnungs- und Schliessungszeiten

§ 24 *Öffnungs- und Schliessungszeiten von Restaurationsbetrieben*

¹Restaurationsbetriebe gemäss § 6 Absatz 1b dürfen nicht vor 5.00 Uhr geöffnet werden. Sie sind in der Regel um 0.30 Uhr zu schliessen (Sperrstunde).

²Die Bewilligungsinstanz kann in Einzelfällen frühere Öffnungszeiten bewilligen.

³Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin kann in Einzelfällen bis zur Sperrstunde bei der Polizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit bis spätestens 4.00 Uhr nachsuchen. Die Polizei hat den Gemeinderat über solche Verlängerungen periodisch zu informieren. Der Gemeinderat kann die Polizei in begründeten Fällen mittels Entscheid beauftragen, Verlängerungsbewilligungen zu verweigern.

§ 25 *Besondere Schliessungszeiten*

¹Die Bewilligungsinstanz kann für gastgewerbliche Betriebe dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) und für Einzelanlässe Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) bewilligen, wenn die öffentliche Ordnung und die Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Aufhebung der Bewilligung verlangen.

²Gastgewerbliche Betriebe, die von einem Verkaufsgeschäft oder einem ähnlichen Betrieb räumlich nicht getrennt sind, sind gleichzeitig mit dem Ladengeschäft zu schliessen.

³Am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Bettag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch werden keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt.

⁴Die Schliessungszeit ist bis 4.00 Uhr aufgeschoben

- a. am Gütisdienstag,
- b. am ortsüblichen Kilbitag.

⁵Die Schliessungszeiten gelten nicht für die beherbergten Gäste.

§ 26 *Freinächte*

¹In den gastgewerblichen Betrieben gemäss § 6 Absatz 1b und c ist die Schliessungszeit aufgehoben

- a. am Schmutzigen Donnerstag,
- b. am Gütismontag,
- c. am 1. August,
- d. an Silvester,
- e. an Sonntagen der Erneuerungswahlen des Grosse Rates, der Gemeinderäte sowie des National- und des Ständerates.

²Der Gemeinderat kann zwischen dem Schmutzigen Donnerstag und dem Gütismontag für die gastgewerblichen Betriebe gemäss Absatz 1 weitere Freinächte bewilligen.

VI. Abgaben

§ 27 *Bewilligungsabgaben; im allgemeinen*

¹Die jährliche Bewilligungsabgabe beträgt

- | | |
|--|------------------------------|
| a. für Beherbergungsbetriebe | Fr. 300.– bis Fr. 6 000.– |
| b. für Restaurationsbetriebe | Fr. 200.– bis Fr. 4 000.– |
| c. für regelmässige Tanz- und
Tanzdarbietungsbetriebe | Fr. 1 000.– bis Fr. 20 000.– |
| d. für Verpflegungsstände im Freien
oder in Gebäuden | Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– |
| e. für den Getränkehandel | Fr. 100.– bis Fr. 4 000.– |

²Für Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit 30–1500 Franken.

³Innerhalb des massgeblichen Rahmens bemessen sich die Abgaben nach der Betriebsart, der Grösse und der Lage des Betriebs, den Öffnungszeiten und der Art des Anlasses.

§ 28 *Bewilligungsabgabe für Verlängerungen*

¹Für Restaurationsbetriebe gemäss § 6 Absatz 1b beträgt die jährliche Abgabe für eine regelmässige Verlängerung der Öffnungszeit 1000–5000 Franken.

Die Abgabe für nicht regelmässige Verlängerungen in solchen Betrieben beträgt 50 Franken pro Stunde, wobei sie erst für die Zeit ab 1.30 Uhr zu bezahlen ist.

²Bei regelmässigen Tanz- und Tanzdarbietungsbetrieben gemäss § 6 Absatz 1c ist die Abgabe für die Verlängerung der Öffnungszeit in der Abgabe gemäss § 27 inbegriffen.

§ 29 *Abgabe für Realwirtschaften*

Wer eine Realwirtschaft führt, bezahlt für den anerkannten Realrechtsumfang 70 Prozent der Bewilligungsabgabe gemäss § 27 Absatz 1a und b.

§ 30 *Zahlungsfrist, Bezug*

¹Die jährlich zu entrichtenden Bewilligungsabgaben sind der Staatskasse jeweils bis zum 30. Juni zu bezahlen.

²Die Abgaben für nicht regelmässige Verlängerungen gemäss § 28 Absatz 1 werden von der Gemeinde erhoben.

³Bei Betrieben, die länger als zwei Monate pro Kalenderjahr geschlossen sind, reduziert sich die Bewilligungsabgabe anteilmässig.

VII. Zuständigkeit

§ 31

Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist die Kantonspolizei [2a](#) zuständig.

VIII. Strafbestimmungen

§ 32 *Strafe* [2b](#)

¹Mit Busse bis 5000 Franken werden bestraft

- a. vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 5, 8, 12 Absatz 2, 13, 16 Absatz 3, 17 Absätze 1 und 2, 18, 19, 20, 21 Absätze 1 und 2, 22, 23, 24 Absatz 1 und 25 Absatz 2,
- b. vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtbeachten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen.

²In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 10 000 Franken erkannt werden. [2b](#)

³Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 33 *Stellvertretung*

Auf die stellvertretende Person gemäss § 8 Absatz 2 sind die Strafbestimmungen des Gesetzes ebenfalls anwendbar.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 *Realwirtschaften*

¹Die bestehenden Realwirtschaften, in denen der Eigentümer oder die Eigentümerin aufgrund eines ehehaften Rechts eine Wirtschaft mit allen Zweigen des Gastgewerbes, nämlich einen Beherbergungsbetrieb (Realtaverne), oder einen Restaurationsbetrieb (Realpinte) betreiben oder betreiben lassen darf, bleiben im Recht auf Weiterbestehen im bisherigen Umfang gewährleistet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ablösung der Realwirtschaftsrechte im Einzelfall auf dem Weg der freiwilligen Vereinbarung mit den Rechtsinhabern und -inhaberinnen herbeizuführen.

²Die Übertragung eines Realwirtschaftsrechts auf ein anderes als das in der Bewilligung aufgeführte Gebäude ist nicht gestattet. Ausnahmsweise kann die Übertragung bewilligt werden, wenn das neue Gebäude auf das gleiche Grundstück zu stehen kommt wie das bisherige und wenn der Rechtsinhaber oder die Rechtsinhaberin nicht wechselt.

³Realwirtschaftsrechte, die während zehn Jahren nicht ausgeübt werden, fallen ohne Entschädigung dahin. Realwirtschaften, in denen das Beherbergungsrecht während zehn Jahren nicht ausgeübt wird, werden nur mehr als Realpinten anerkannt.

⁴Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss auch für die Realwirtschaften.

§ 35 *Umwandlung der bestehenden Patente*

Die bestehenden Patente und die bestehenden Bewilligungen sind, soweit erforderlich, innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bewilligungsarten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 36 *Vollzug*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 37 *Rechtsschutz*

Die Rechtsmittelvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ³ finden Anwendung.

§ 38 *Änderung des Tourismusgesetzes*

Das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 ⁴ wird wie folgt geändert:

§ 26

Die Höhe des jährlichen Staatsbeitrags entspricht in der Regel 50 Prozent des Ertrags der jährlichen Bewilligungsabgaben gemäss § 27 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997.

§ 39 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 14. Mai 1974 ⁵,
- b. Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht vom 14. April 1986 ⁶.

§ 40 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ⁷

Luzern, 15. September 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Josef Wermelinger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler